

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext ¹⁾***Abkommen ²⁾**

betreffend

**die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens
auf den Seekrieg ³⁾**

Abgeschlossen im Haag am 18. Oktober 1907

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 12. Mai 1910

In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik Bolivien; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien; der Präsident der Republik Chile; Seine Majestät der Kaiser von China; der Präsident der Republik Kolumbien; der einstweilige Gouverneur der Republik Kuba; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik; der Präsident der Republik Ecuador; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; der Präsident der Republik Guatemala; der Präsident der Republik Haiti; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der König von Norwegen; der Präsident der Republik Panama; der Präsident der Republik Paraguay; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Republik Peru; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von

¹⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. *II*, S. 491.

²⁾ Dieses Abkommen gilt für die Schweiz nur noch in den Beziehungen zu den Vertragsstaaten, die dem Abkommen von 1949 (AS 1951, 207) nicht beigetreten sind (Art. 58 des letztgenannten Abkommens). Siehe das Verzeichnis der Vertragsstaaten S. 530 f. hiernach.

³⁾ Sogenanntes X. Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907.



Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; der Präsident der Republik Salvador; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam; Seine Majestät der König von Schweden; der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Kaiser der Osmanen; der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay; der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,

gleichermassen von dem Wunsche beseelt, soviel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern,

und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auf den Seekrieg zur Anwendung zu bringen,

haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um das denselben Gegenstand behandelnde Abkommen vom 29. Juli 1899 zu verbessern, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1

Die militärischen Lazarettschiffe, das heisst die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu schonen und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Art. 2

Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu schonen und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3

Lazarettsschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu schonen und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, dass sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und dass dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat.

Art. 4

Die in den Art. 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettsschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5

Die militärischen Lazarettsschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem waagrecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Art. 2 und 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem waagrecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettsschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weisse Flagge mit dem roten Kreuze und ausserdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (Abkommen von 1907) 525

Lazarettsschiffe, die gemäss Art. 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, niederzuziehen.

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Art. 6

Die im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7

Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffs sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle wichtiger militärischer Notwendigkeit, darüber verfügen, wenn er zuvor die darin befindlichen Verwundeten und Kranken in Sicherheit gebracht hat.

Art. 8

Der den Lazarettsschiffen und Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Diese Schiffe und Lazarette gehen des Schutzes nicht verlustig, wenn ihr Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, oder wenn sich eine funken-telegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9

Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen oder die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, geniessen einen besondern Schutz und gewisse Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiterleisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Art. 11

Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden.

Art. 12

Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Art. 13

Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muss soweit wie möglich dafür gesorgt werden, dass diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14

Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des andern Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15

Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden

Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (Abkommen von 1907) 527

Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16

Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17

Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitalern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 19

Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20

Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen

und besonders dem geschützten Personale bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21

Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermassen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Beraubung und Misshandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen, die einzelne sich zuschulden kommen lassen, mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als unrechtmässige Aneignung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittlung der niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22

Finden Krieguunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Art. 23

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande unverzüglich den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 24

Die Mächte, die nicht unterzeichnet, aber das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 25

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermassen ratifizieren sollten.

Art. 26

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 27

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 28

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Art. 23, Abs. 3 und 4, erfolgten

Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Art. 24, Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 27, Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen Im Haag, am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Es folgen die Unterschriften)

Vertragsstaaten:	Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt am:	In Kraft getreten am:	Durch das Abkommen von 1949 ersetzt ¹⁾ seit:
Äthiopien	5. Aug. 1935	4. Okt. 1935	
Belgien	8. Aug. 1910	7. Okt. 1910	3. März 1953
Bolivien	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Brasilien	5. Jan. 1914	6. März 1914	
China (unter Vorbehalt von Art. 21)	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Dänemark	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	27. Dez. 1951
Deutschland	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Finnland	9. Juni 1922	8. Aug. 1922	
Frankreich	7. Okt. 1910	6. Dez. 1910	28. Dez. 1951
Guatemala	13. April 1910	12. Juni 1910	14. Nov. 1952
Haiti	2. Febr. 1910	3. April 1910	
Japan	13. Dez. 1911	11. Febr. 1912	21. Okt. 1953
Kuba	22. Febr. 1912	22. April 1912	
Lettland	1. April 1922	31. Mai 1922	
Luxemburg	5. Sept. 1912	4. Nov. 1912	
Mexiko	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	29. April 1953
Nicaragua	16. Dez. 1909	14. Febr. 1910	
Niederlande	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Norwegen	19. April 1910	18. Juni 1910	3. Febr. 1952
Österreich-Ungarn	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Panama	11. Sept. 1911	10. Nov. 1911	
Polen	31. Mai 1935	30. Juli 1935	
Portugal	13. April 1911	12. Juni 1911	
Rumänien	1. März 1912	30. April 1912	
Russland	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	

¹⁾ Das Abkommen von 1949 (AS 1951, 207) ersetzt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten dieses Abkommen (Art. 58 des Abkommens von 1949).

Vertragsstaaten:	Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt am:	In Kraft getreten am:	Durch das Abkommen von 1949 ersetzt ¹⁾ seit:
Salvador	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	
Schweden	10. Juli 1911	8. Sept. 1911	
Schweiz	12. Mai 1910	11. Juli 1910	21. Okt. 1950
Spanien	18. März 1913	17. Mai 1913	4. Febr. 1953
Thailand (Siam)	12. März 1910	11. Mai 1910	
Vereinigte Staaten von Amerika	27. Nov. 1909	26. Jan. 1910	

Übersetzung aus dem französischen Originaltext ²⁾

Internationale Übereinkunft

über

die Befreiung der Hospitalschiffe von Hafengebühren

Abgeschlossen im Haag am 21. Dezember 1904

Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Dezember 1905

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 26. März 1907

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der Kaiser von China; Seine Majestät der Kaiser von Korea; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; der Präsident der Peruanischen Republik; Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien usw.; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser aller Reussen; Seine Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König von Siam und der Schweizerische Bundesrat,

¹⁾ Das Abkommen von 1949 (AS 1951, 207) ersetzt in den Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Mächten dieses Abkommen (Art. 58 des Abkommens von 1949).

²⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe dieser Sammlung: Bd. 11, S. 499.